

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 18.

Stettin, den 23. Oktober 1935.

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 167.) Musikalische Mitwirkung der Konfirmanden im Gottesdienst. — (Nr. 168.) Abführung der gesamt- und der provinzialkirchlichen Umlagen auf die Umlagekonten der Kirchenkreise. — (Nr. 169.) Vermeidung kirchlicher Doppelbesteuerung. — (Nr. 170.) Ausschreibung der Steuerarten 1936. — (Nr. 171.) Verarbeitung und Verwertung von Brotgetreide. — (Nr. 172.) Normalmarkttorte. — (Nr. 173.) Unterstützung der Bestrebungen der Tierchutzvereine. — (Nr. 174.) Beglaubigung von Kirchenbuchauszügen. — (Nr. 175.) Einführung von Konfirmandenrüstzeiten. — (Nr. 176.) Würdigung der Persönlichkeit und des Werkes von Heinrich Schütz am Bußtage. — (Nr. 177.) Bezug des „Völkischen Beobachters“. — (Nr. 178.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Stellenvermittlung. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Oktober 1935.

(Nr. 167.) Musikalische Mitwirkung der Konfirmanden im Gottesdienst.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2,

E. O. I. 1414/35.

den 27. September 1935.

Der regelmäßige Kirchenbesuch der Konfirmanden ist neben dem Besuch des Konfirmandenunterrichts eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Konfirmation.

In einer Reihe von Kirchengemeinden ist man dazu übergegangen, die Konfirmanden in regelmäßigen Abständen an der Ausgestaltung des Gemeindegottesdienstes aktiv zu beteiligen. Die Einführung neuer Gesangbücher hat vielfach den äußeren Anlaß dazu geboten, daß gerade die Konfirmanden im Konfirmandenunterricht oder in einer besonderen, in Anlehnung an den Unterricht vom Kirchenmusiker durchgeführten Schulung mit dem Gesangbuchlied vertraut gemacht wurden, und daß sie die erarbeiteten Choräle dann im Gottesdienst der ganzen Gemeinde zugute kommen ließen und so den Gemeindegesang wesentlich fördern konnten. Vereinzelt sind auch geeignete Gesangbuchverse im Sprechchor der Gemeinde nahegebracht worden.

Dieser Dienst der Konfirmanden an ihrer Gemeinde hat sich bewährt. Er kann wesentlich zu einer lebendigen Beziehung zwischen der Gemeinde und ihren Konfirmanden, zu einer festeren Verwurzelung der Konfirmanden in der Gemeinde und ihrem Gottesdienst beitragen und das gottesdienstliche Singen selbst bereichern.

Vorstehende Abschrift geben wir den Herren Geistlichen unserer Kirchenprovinz zur Kenntnis und ersuchen sie, der musikalischen Mitwirkung der Konfirmanden im Gottesdienst gesteigerte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir regen an, daß die Konfirmanden mindestens einmal im Monat — sei es im Wechselgesang mit der Gemeinde, sei es zu Beginn des Gottesdienstes — einen einstimmigen und ohne Orgelbegleitung gesungenen Choral der im Gottesdienst versammelten Gemeinde zugänglich machen.

Es wird sich empfehlen, dabei in erster Linie die Texte und Weisen der Reformationszeit als gesunde Zeugnisse deutschen evangelischen Christentums heranzuziehen.

Mit der regelmäßigen Vorbereitung dieser Aufgabe sind nach Möglichkeit die Kirchenmusiker zu betrauen.

Die Herren Superintendenten und Superintendenten-Betreuer ersuchen wir, uns bis zum 15. Juli 1936 über die in Verfolg der Anregung gemachten Erfahrungen zu berichten. Dies geschieht zweckmäßig in einer besonderen Anlage, die der jährlich einzureichenden Nachweisung über den kirchlichen Unterricht beizufügen ist.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 18. Oktober 1935.

(Nr. 168.) Abführung der gesamt- und der provinzialkirchlichen Umlagen auf die Umlagekonten der Kirchenkreise.

Wir machen die Kirchengemeinden darauf aufmerksam, daß die Überweisungen auf die Umlagekonten der einzelnen Kirchenkreise bei der Provinzialbank auch auf das Postcheckkonto dieser Bank, Postcheckamt Stettin, Konto Nr. 1400 vorgenommen werden können. Auf dem Zahlungsabschnitt ist der Absender genau zu bezeichnen und außerdem sind auch der Name des Kirchenkreises und die Nummer des Umlagekontos anzugeben (z. B. „Zur Gutschrift auf das Girokonto für den Kirchenkreis Loitz Nr. 2961“).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß von den Kirchengemeinden die gesamt- und provinzialkirchliche Umlage nur auf die Umlagekonten der einzelnen Kirchenkreise gezahlt werden darf und nicht auf das gesamtkirchliche Umlagekonto der Kirchenprovinz Pommern. Die kreis- kirchliche Umlage ist zunächst ausschließlich unmittelbar an die Kreissynodalkasse abzuführen.

gez. Ulrich.

Tgb. VII Nr. 1965.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 14. Oktober 1935.

(Nr. 169.) Vermeidung kirchlicher Doppelbesteuerung.

Wir machen den Gemeindefkirchenräten zur Pflicht, in Fällen mehrfachen Wohnsitzes eines Steuerpflichtigen die Leitfäden zur Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen (R. A. Bl. 1930 S. 97 und 1931 S. 31) sorgfältig zu beachten.

gez. Ulrich.

Tgb. I Nr. 3153.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 14. Oktober 1935.

(Nr. 170.) Ausschreibung der Steuerarten 1936.

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Runderlaß vom 12. September 1935 — S. 2230, 133 III — unter anderem angeordnet, daß auch für das Jahr 1936 in die Steuerarten die Religion des Steuerpflichtigen und diejenige seines Ehegatten eingetragen wird.

Durch die Frage nach der Religion soll nicht die innere Überzeugung, sondern die äußere rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft ermittelt werden, die sich im allgemeinen aus den Feststellungen bei der Personenstandsaufnahme ergibt und die für die Beurteilung der Kirchensteuer von Bedeutung ist. Zweifel, die in dieser Richtung auftauchen, sind nach Möglichkeit im Benehmen mit den Kirchenbehörden zu beseitigen. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren einbehalten wird, die Möglichkeit zu einer Nachprüfung der Angaben über die Religionszugehörigkeit zu geben. In welcher Weise die Nachprüfung erfolgen soll, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Hiernach werden die Gemeindefkirchenräte, insbesondere die städtischen Kirchengemeinden, gut tun, sofort mit den Kommunalbehörden in der erwähnten Richtung Fühlung aufzunehmen.

gez. Ulrich.

Tgb. I Nr. 3141.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 4. Oktober 1935.

(Nr. 171.) Verarbeitung und Verwertung von Brotgetreide.

Nachstehend geben wir den Gemeindefkirchenräten eine Bekanntmachung des Herrn Vorsitzenden der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft vom 30. August 1935 auszugsweise zur Nachachtung bekannt. Unsere Verfügung vom 20. August 1935 — Tgb. XV Nr. 1427 — R. N. Bl. 1935 S. 147 — wird hiermit aufgehoben:

„Die Bestimmung, daß Brotgetreide in Lohn- oder Umtauschmüllerei ohne Kontingentsmarken für Erzeuger und Deputatempfänger für deren eigenen Bedarf verarbeitet oder getauscht werden kann, gilt auch für die Menge Roggen oder Weizen, die eine Mühle in der Lohn- oder Umtauschmüllerei als Naturallohn von einem Erzeuger oder Deputatempfänger erhält. Die aus diesen Mengen hergestellten Mahlerzeugnisse unterliegen jedoch, sobald sie in den Verkehr gebracht werden, dem Kennzeichnungszwang gemäß den Vorschriften der Anordnung Nr. 11 der Hauptvereinigung vom 31. Juli 1935 — RNBl. S. 471 —.

Die Verarbeitung oder der Tausch von Brotgetreide ohne Kontingentsmarken in Lohn- und Umtauschmüllerei für den eigenen Bedarf eines Erzeugers oder Deputatempfängers ist auch dann zulässig, wenn das Getreide von einem Bäcker in Vertretung eines bestimmten Erzeugers oder Deputatempfängers zur Mühle geliefert wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Bäcker nur die Überbringung des Getreides als Beauftragter übernimmt, ohne daß er ein selbständiges Verfügungsrecht über das Getreide oder die dafür eingetauschten Müllereierzeugnisse erwirbt und daß der Name des Auftraggebers in dem für die Lohn- und Umtauschmüllerei vorgeschriebenen Mahlbuch verzeichnet wird.

Berlin, den 30. Ernting (August) 1935.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft.“

gez. Ulrich.

Tgb. IV Nr. 3657.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 2. Oktober 1935.

(Nr. 172.) Normalmarkttorte.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1935 — Tgb. IV Nr. 3067 (R. N. Bl. S. 31/32 —, betreffend Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1934, geben wir den Gemeindefkirchenräten nachstehend ein Schreiben des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern „Landeskulturabteilung“ auszugsweise zur Nachachtung bekannt.

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft wird der Normalmarkttort Stralsund für die Feststellung der Martinidurchschnittsmarktpreise aufgehoben, so daß für die Provinz Pommern nur noch Stettin als Normalmarkttort bestehen bleibt. Die Feststellung der Preise trifft das Kulturamt Stettin.“

gez. Ulrich.

Tgb. IV Nr. 3654.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Oktober 1935.

(Nr. 173.) Unterstützung der Bestrebungen der Tierschutzvereine.

Wie uns bekannt geworden ist, war aus Kreisen des Tierschutzvereins die Anregung gekommen, daß die Deutsche Evangelische Kirche einen Sonntag des Kirchenjahres als besonderen „Tierschutzsonntag“ bestimmen möchte, an dem im Gottesdienst und seiner Verkündigung die Pflichten des Christen gegenüber der Tierwelt behandelt werden sollten.

In einem Erlaß weist der Evangelische Oberkirchenrat darauf hin, daß die Einführung eines besonderen Tierschutzsonntags mit Recht abgelehnt worden sei, weil nicht für jedes christliche Aufgabengebiet ein besonderer Sonntag bestimmt werden kann. Jedoch wird gleichzeitig angeregt, daß die christliche Aufgabe des Tierschutzes regelmäßig in Vorträgen in den Gemeinden behandelt wird, daß auch in jedem Kursus des Konfirmandenunterrichtes auf sie hingewiesen wird und daß sie im Kindergottesdienst zu ihrem Recht kommt. Auch der Jugenddienst sowie die Frauen- und Männerarbeit der Kirche werde an diesem Gebiet nicht vorübergehen können. Darüber hinaus wird empfohlen, den Organisationen des Tierschutzes jede mögliche Förderung von Seiten der Kirchengemeinden und Geistlichen angedeihen zu lassen, damit das Gebot der christlichen Liebe, das gegenüber der Schöpfung gilt, erfüllt wird.

Vorstehende Anregungen geben wir den Herren Geistlichen hiermit bekannt.

In Vertretung:

gez. Ulrich.

Egb. VI Nr. 3363.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Oktober 1935.

(Nr. 174.) Beglaubigung von Kirchenbuchauszügen.

Wir weisen nachdrücklich auf folgendes hin:

Zur Beglaubigung von Kirchenbuchauszügen ist nur der ordnungsmäßig bestellte Kirchenbuchführer befugt. Dies ist in der Regel der im Gemeindefkirchenrat vorsitzführende Geistliche oder die von uns mit dem Vorsitz betraute Pfarrhilfskraft. Auch die Beglaubigung von Auszügen durch die mit der Kirchenbuchführung beauftragten Angestellten oder Beamten der Kirchengemeinde hat durch den Geistlichen zu erfolgen, falls nicht auf seinen Antrag wir die ausdrückliche Genehmigung zu einer Sonderregelung erteilt haben. Die Beglaubigung der Kirchenbuchauszüge durch andere Personen ist unzulässig, ebenso die Ausfüllung von Formblättern, die mit Blankounterschrift des Kirchenbuchführers versehen sind. Der Pfarrer oder die mit unserer Genehmigung mit der Erteilung von beglaubigten Kirchenbuchauszügen beauftragte Person ist für die richtige Ausstellung der Auszüge, die von Hilfskräften angefertigt sind, allein verantwortlich.

In Vertretung:

gez. Ulrich.

Egb. XV Nr. 1893.

Evangelischer Oberkirchenrat.
S. I 1582.

Berlin-Charlottenburg 2, den 16. September 1935.
Lebensstraße 3.

(Nr. 175.) Einführung von Konfirmandenrüstzeiten.

Die Jugend ist besonders stark von den religiösen Gärungen unserer Zeit betroffen. Diesem Tatbestand gegenüber ist es Aufgabe der evangelischen Kirche, ihren Dienst so auszurichten, daß die ihr anvertraute Jugend einen festen Eindruck von Evangelium und Kirche mit in die Kämpfe der Gegenwart hineinnimmt.

Entscheidend für diesen Dienst ist die Zeit der Vorbereitung zur Konfirmation, einmal, weil diese Zeit heute weithin die einzige Gelegenheit für die Verkündigung der Kirche an alle Getauften — wenigstens in einer bestimmten Altersstufe — bietet, dann aber auch, weil der Konfirmandenunterricht in der Regel die einzige planmäßige Einführung in die Heilige Schrift wie in Lehre, Lied und Sitte der Kirche ist, die dem evangelischen Christen überhaupt zu teil wird.

Aus diesem Grunde müssen wir fordern, daß die Kirchengemeinden und ihre Pfarrer der Konfirmandenarbeit ganz besondere Umsicht und Sorgfalt zuteil werden lassen.

Eine in den letzten Jahren mancherorts begonnene Form dieser Arbeit ist die

Konfirmandenrüstzeit.

Sie dient dazu, im unmittelbaren Zusammenleben von Konfirmator und Konfirmanden in einem Heim außerhalb der Wohnsitzgemeinde den im Konfirmandenunterricht begonnenen Dienst der Verkündigung mitten in eine jugendgemäß geordnete Kameradschaft hineinzustellen und dort zu leben und zu vertiefen.

Es ist zu erstreben, daß die

Konfirmandenrüstzeit

von etwa 6 Tagen für jeden Konfirmanden ein mit dem Konfirmandenunterricht untrennbar verknüpfter Bestandteil der Vorbereitung zur Konfirmation und damit des Gemeindelebens werde. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Ein geeignetes Heim ist ausfindig zu machen. Wo es nicht möglich ist, kirchliche Gebäude (leerstehende Pfarrhäuser, Gemeindehäuser usw.) in der Nähe der Heimatgemeinde zu finden, wird es sich empfehlen, die evangelischen Gemeindeglieder zu persönlicher Hilfe (Bereitstellung von Guts- oder Wirtschaftsgebäuden usw.) in Anspruch zu nehmen oder auch an Schullandheime, Herbergen usw. heranzutreten.
2. Bei der zeitlichen Belastung der meisten Pfarrer in ihrer Gemeindegemeinschaft liegt es nahe, mit der Vorbereitung und Durchführung der Rüstzeit jüngere Hilfskräfte (Diakonen, Diaconissen, Gemeindehelfer und -Helferinnen, Studenten usw.) zu betreiben und lediglich die spezielle Schulungsarbeit in die Hand des Pfarrers zu legen.

Diese Kräfte bedürfen natürlich besonders sorgfältiger Schulung und sollten von dem Leiter der Rüstzeit in einer Wochenendfreizeit — möglichst schon in dem für die Rüstzeit vorgesehenen Ort — geschult und mit ihren Sonderaufgaben vertraut gemacht werden. Dabei ist der Tageslauf und der Schulungsplan der Rüstzeit für Bibel, Lehre, Lied und Feier ganz genau festzulegen, um jeden organisatorischen und geistigen Leerlauf von vornherein zu vermeiden. Auch die äußeren Lebensbedingungen (Essen, Schlafgelegenheit, Frühstück, Freizeit usw.) müssen vorher sorgfältig bis in die Einzelheiten festgelegt werden. Die im „Evangelischen Jugenddienst“ (Graue Mappe Nr. 13) vorliegende „Handreichung zur Gestaltung volksmissionarischer Jugendlager“ (zu bestellen bei Dr. Boß, Düsseldorf, Viktoriastraße 8) bietet zur Vorbereitung wertvolle Hilfen.

Ein ausführlicher Plan für die Schulungsaufgaben der Konfirmandenrüstzeit in Bibel, Lied und Lehre wird in dem Mitteilungsblatt des Jugendwerkes der Deutschen Evangelischen Kirche „Evangelische Jugend“ demnächst erscheinen.

3. Vor allem müssen auch Mittel und Wege gefunden werden, minderbemittelten Konfirmanden die Teilnahme an den Rüstzeiten zu ermöglichen. Außer der Inanspruchnahme freiwilliger und persönlicher Hilfen insbesondere der Konfirmandeneltern und anderer Gemeindeglieder, die dazu in der Lage sind, werden evtl. die Jugendmittel der Gemeinden, Erträge aus der Sammlung beim Volkstag der Inneren Mission u. a. Quellen erschlossen werden können.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Konfirmandenrüstzeiten werden die Landes- und Kreisjugendpfarrer beauftragt. Die Konsistorien (bzw. Superintendenten) werden ersucht, diesen dabei weitestgehende Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Ehe das Ziel, jede Konfirmandenklasse in einer Rüstzeit zu erfassen, erreicht werden kann, sollen in den einzelnen Kirchenkreisen die Voraussetzungen für die praktische Durchführung geprüft und geschaffen werden. Die Kreisjugendpfarrer werden ersucht, ihrerseits unverzüglich damit zu beginnen und spätestens bis zum 15. Juni 1936 in ihrem Kirchenkreis je eine Rüstzeit für Konfirmanden und Konfirmandinnen zu veranstalten. Auf Grund der dort gemachten Erfahrungen soll alsdann die Erweiterung der Rüstzeitarbeit auf alle Gemeinden in den einzelnen Kirchenkreisen unter der Führung und Beratung durch den Kreisjugendpfarrer planmäßig in Angriff genommen und in Kürze diese Arbeit zu einem festen Bestandteil kirchlicher Sitte gemacht werden.

Einem Bericht aus dem Amtsbereich über die bis zum 15. Juni 1936 in jedem Kirchenkreis zu veranstaltenden Konfirmandenrüstzeiten sehen wir bis spätestens 15. Juli 1936 entgegen. In diesem Bericht ist der Ort und Raum, die Dauer, die Belegschaft und die Leitung der Rüstzeit genau anzugeben, ferner die in der Schulungsarbeit behandelten Themen und die fest erarbeiteten Lieder sowie besondere Schwierigkeiten der Vorbereitung und Durchführung.

gez. Dr. Werner.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbereichs einschließlich der Fürstlich-Stolbergischen in Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Oktober 1935.

Die Herren Superintendenten ersuchen wir, dafür Sorge zu tragen, daß die geforderte Konfirmandenfreizeit in jedem Kirchenkreise stattfindet. Wir hoffen und erwarten um der Wichtigkeit der Sache willen, daß in den größeren Kirchenkreisen mehrere Freizeiten stattfinden. Geldliche Unterstützung wird in der Regel von der Gesamt- oder Provinzialkirche nicht gewährt werden können. Dagegen ist gegen die Bereitstellung von Kirchenkasten- oder Kreissynodalkassenmitteln für Konfirmandenrüstzeiten von kirchenaufsichts wegen nichts einzuwenden.

Einem Bericht der Herren Superintendenten über die zu veranstaltenden Konfirmandenrüstzeiten und die dabei gesammelten Erfahrungen sehen wir bis zum 1. Juni 1936 entgegen.

In Vertretung:
gez. Ulrich.

Tgbl. VI Nr. 3262.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Oktober 1935.

(Nr. 176.) Würdigung der Persönlichkeit und des Werkes von Heinrich Schütz am Bußtage.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I 1424/35.

Berlin-Charlottenburg 2, den 28. September 1935.
Lebensstraße 3.

Sofort!

Am 8. Oktober d. J. jährt sich zum 350. Male der Geburtstag von Heinrich Schütz. Die evangelische Kirche hat alle Veranlassung, sich in Dankbarkeit dieser „Lichtgestalt des deutschen Volkes“ zu erinnern, in der Gott uns einen der größten musikalischen Prediger des Evangeliums geschenkt hat. Ein Dreifaches macht ihn mit seiner Kunst unserer Kirche wert und teuer: die heilige Ausschließlichkeit, mit der er dem Wort der Gottesbotschaft dient und es dienend auslegt, der Einsatz eines lebendigen, zutiefst vom Glauben bewegten und zu schier wunderbarer Fruchtbarkeit entfalteten Herzens und die unerhörte Konzentration und Schlagkraft des musikalischen Ausdrucks, mit der er aufrüttelnd gerade zu dem Geschlecht unserer Tage zu sprechen weiß.

Heinrich Schütz' Weg ist nicht abgeschlossen, er weist in eine Zukunft hinein, die gewillt ist, die Kirche des Evangeliums mit neuer Lehergewalt und Lebensmächtigkeit in unser deutsches Volk hineinzukünden und -zustellen. Darum muß sein Werk ein bleibender Besitz unserer Gemeinden und ihrer Chöre werden.

Um uns alle an diese Verpflichtung erinnern zu lassen, wünschen wir, daß am Buß- und Betttag, dem 20. November d. J., der Persönlichkeit und des Werkes von Heinrich Schütz in den Gottesdiensten gedacht werde. Es sollte an diesem Tage keine gottesdienstliche Feier geben, in der nicht die Kirchenchöre, Singgruppen, Schüler- und Jugendchöre die Botschaft des Evangeliums von Buße und Gnade in der eindringlichen Tonsprache Heinrich Schütz' der Gemeinde in Ohr und Herz predigten.

Aus der reichen Fülle der in Betracht kommenden geistlichen Musik seien für den Gebrauch in den Gottesdiensten oder kirchenmusikalischen Feierstunden des Buß- und Bettages folgende Werke hervorgehoben:

Aus den „Kleinen geistlichen Konzerten“ Einstimmig (mit Orgel):

- a) Eile mich, Gott, zu erretten (Ausgabe von Spitta, Verlag Peters).
- b) O misericordissime Jesu (Ausgabe von Blume, Verlag Kallmeyer).

Zweistimmig (mit Orgel; auch chorisch zu besetzen):

- a) Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz (Blume).
- b) Was betrübst du dich, meine Seele.
- c) Herr, ich hoffe darauf, daß du so gnädig bist.
- d) O hilf, Christe, Gottes Sohn.
- e) Erhöre mich, wenn ich rufe.
- b—e: Aus „Zehn geistliche Duette“ von Heinrich Schütz (Ausgabe von Dittberner, Verlag Kahnt, Leipzig).
- d und e: auch im Verlag Peters.

Aus „Vierzig geistliche Chorgesänge“ (Ausgabe von Dittberner, Verlag Schweers und Haake, Bremen).

- 1. Folge Nr. 10 (Aus tiefer Not).
- 2. Folge Nr. 8 (Ich harrete des Herrn).
- Nr. 16 (Nimm von uns, Herr, das böse Trachten).
- Nr. 12 (Segensbitte: Herr Gott, erbarme dich unser).

Aus „Geistliche Gesänge (Cantiones sacrae)“ (Ausgabe von Friedrich Spitta, Verlag Schweers und Haake).

- Nr. 1 (Meinen Worten neige deine Ohren).
- Nr. 2 (Immer, wenn ich zu dir schreie).
- Nr. 3 (Bitte um Vergebung: „Ach weh' mir, Herre Gott“).

Aus „Dreigeistliche Gesänge“ (Ausgabe von Heinrich Spitta, Verlag Peters. Partitur 2,— RM, Stimme 40 Rpf.).

- Nr. 1 (In dich, Herr, hab' ich gehoffet).
- Nr. 2 (Komm, ich bitte, in mein Herze).

Aus „Drei Psalmen für Doppelchor“ (Ausgabe von Müllner, Verlag Peters. Part. 2,— RM, St. 40 Rpf.).

- Nr. 1 (Psalm 6).
- Nr. 2 (Psalm 130).

„Der 116. Psalm“ für 5 Singstimmen (Bärenreiter-Verlag, Kassel. Berl.-Nr. 485. Part. 2,40 RM, St. 60 Rpf.).

„Der 13. Psalm“ für 6stimmigen Chor, Instrumente u. Orgel (Ausgabe von F. Sporn, Verlag Breitkopf und Härtel).

Biblische Szene „Pharisäer und Zöllner“ für Soli, Chor, Orchester und Orgel (Verlag Breitkopf und Härtel. Klavier-Auszug 3,— RM).

Aus „Dreigemischte Chöre mit Instrumenten“ (Ausgabe von Heinrich Spitta, Verlag Peters. Nr. 4175c; Part. 1,50 RM). Nr. 3: „Hütet euch, daß eure Herzen“ für 6stimmigen Chor, 2 Viol., B. C. und Orgel.

Die „Kantorei“, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8, wird für den Bußtagsgottesdienst zwei neue Choralblätter herausgeben, deren Verwendung auch unter den einfachsten Verhältnissen möglich sein sollte:

- 1. Choralblatt Nr. B 13: 3 Rpf., für dreistimmigen Kinder- oder Frauenchor;
 - a) Ich harrete des Herrn (Psalm 40). Mel. von Heinrich Schütz;
 - b) Herr Jesu Christ, du höchstes Gut. Mel. „Herr, wie du willst“, 1525.
- 2. Choralblatt Nr. D 49: 10 Rpf., für vierstimmigen gemischten Chor;
 - a) Aus tiefer Not. Tonsatz von Heinrich Schütz;
 - b) Ich harrete des Herrn (Psalm 40), Heinrich Schütz.

Für etwa geplante Gemeindefeiern sei auf die neuerschienene volkstümliche Schrift von Otto Michaelis hingewiesen: „Heinrich Schütz, eine Lichtgestalt des deutschen Volkes“ mit elf Abbildungen; Gustav Schloekmanns Verlagsbuchhandlung (Leipzig). Preis 1,50 RM.

Für den Präsidenten:
gez. Söhn gen.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen preußischen Aufsichtsbezirks einschl. Stollberg, Rossla und Danzig.

Von vorstehendem Erlaß geben wir den Geistlichen der Kirchenprovinz zur Nachachtung Kenntnis.

In Vertretung:
gez. Ulrich.

Tgb. VI Nr. 3342.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 4. Oktober 1935.

(Nr. 177.) Bezug des „Völkischen Beobachters“.

Nachstehend bringen wir den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden ein vom Evangelischen Konsistorium an den Zentralverlag der NSDAP gerichtetes Schreiben zur Kenntnis.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juni 1935.

Tgb. VI Nr. 2780.

Betr. Schreiben des Reichsministers des Innern vom 30. Oktober 1933.

Wie uns bekannt geworden ist, ist Ihr Schreiben vom 4. Juni 1935, betr. Bezug des „Völkischen Beobachters“ von Ämtern und Dienststellen auch den Superintendenturen unserer Kirchenprovinz zugegangen. Wir machen darauf aufmerksam, daß Superintendenturen und Pfarrämter keine selbständigen Behörden sind, die finanzielle Mittel zum Bezug politischer Tageszeitungen zur Verfügung haben und auch bisher niemals „im dienstlichen Interesse Zeitungen gehalten“ haben. Von den Pfarrern unseres Aufsichtsbezirks gilt dies in noch höherem Grade. Übrigens halten nach unserer Beobachtung die Geistlichen bereits jetzt in ihrer großen Mehrzahl nationalsozialistische Zeitungen, wenngleich wohl nur selten den „Völkischen Beobachter“.

Das Evangelische Konsistorium als kirchliche Verwaltungsbehörde ist seit geraumer Zeit Bezieher des „Völkischen Beobachters“ und der nationalsozialistischen „Pommerschen Zeitung“.

In Vertretung:
gez. Wendlandt.

An den Zentralverlag der NSDAP Franz Eher Nachf., G. m. b. H., Zweigniederlassung Berlin.

Wir empfehlen, bei Aufforderung zum Bezug des „Völkischen Beobachters“, den Verlag darauf hinzuweisen.

gez. Ulrich.

Tgb. VI Nr. 3322.

Stettin, den 8. Oktober 1935.

(Nr. 178.) Familienforschung.

Alle Evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Pommern werden hiermit gebeten, nachzuforschen, wann die Verheiratung von Sattlermeister August (Wilhelm) Hartwig mit Johanna Karoline, geborene Neumann, ab 1815 bis 1834 stattgefunden hat.

Für die Auffindung der entsprechenden Trauungsurkunde sowie auch der sicherlich daraus herzuleitenden Geburtsurkunden der beiden Genannten wird eine gute Belohnung zugesichert.

Georg Dittebrand, Genossenschaftsdirektor,
Schwiebus, Schloßwiese 3.

IgB. XV Nr. 1868.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen:

- a) Der Pastor Reimer in Demmin, Kirchenkreis Demmin, zum Pfarrer in Buslar, Kirchenkreis Werben, zum 1. November 1935.
- b) Der Hilfsprediger Wendland in Kallies, Kirchenkreis Dramburg, zum Pfarrer in Altförtnitz, Kirchenkreis Dramburg, zum 1. September 1935.
- c) Der Pfarrer Lic. Nobiling in Groß Stepenitz, Kirchenkreis Wollin, zum Pfarrer in Kolberg St. Georg, Kirchenkreis Kolberg, zum 1. Oktober 1935.

2. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisherige 1. Pfarrstelle in Falkenburg, Kirchenkreis Dramburg, ist erledigt und so gleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Es besteht Beschulungsmöglichkeit nach Dramburg. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten, dem für dieses Mal kraft Devolutionsrechts die Besetzung zusteht.
- b) Die Pfarrstelle Ahrenshagen, Kirchenkreis Barth, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Ruhegehaltfähige Schwierigkeitszulage von 300 RM wird gewährt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Privatpatronat im Einvernehmen mit dem Konsistorium. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

„Deutsches Memelland“, Volk und Kirche im Abwehrkampf. „Brüder in der Fremde“, Evangelische Deutsche in der weiten Welt. Bilderhefte, die in Arbeitsverbindung mit dem Gustav-Adolf-Verein und führenden memelländischen Kreisen entstanden sind. Einzelpreis 10 Pf. Verlag Deutscher Bibeltag, Halle a. d. Saale, Postfach 297, Universitätsring 12.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähere treten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. In Vergebung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. Februar 1930 XII 3176 (RABl. 1930 S. 30) und vom 17. Juli 1933 (RABl. 1933 S. 152) unbedingt zu beachten.)

Der früher vom Provinzialverband Evangelischer Arbeitervereine angestellte Sekretär Karl Neumann, kann leider nach fast 10jähriger Tätigkeit in den Evangelischen Arbeitervereinen und im Evangelischen Männerwerk Pommern, aus finanziellen Gründen nicht weiter beschäftigt werden und sucht deshalb als Küster oder Gemeindegeldhelfer, oder beides, Stellung.

Die Pommerschen Gemeinden werden dringend gebeten, für eine etwaig freiwerdende Stelle Herrn Neumann in Aussicht zu nehmen. Indem wir Herrn Neumanns langjährige Arbeit dankbar anerkennen, empfehlen wir ihn für die genannten Stellungen.

Der Versorgungsanwärter Alfred Kowalle in Stettin, Reichswehrstraße 17 I wohnhaft, sucht Stellung als Küster.

Notiz.

Dieser Nummer liegt die Nr. 3 „Kirchlicher Aufbau in Pommern“ bei.

Gedruckt bei F. Hessenland G. m. b. H. in Stettin. — Redigiert im Büro des Evangelischen Konsistoriums.

1 Beilage

